

Leiter ertheilte Instruction zu halten und hat, so oft es der Leiter für nothwendig erachtet, über den Fortgang der Arbeiten Bericht zu erstatten oder auch die Arbeiten vorzulegen.

6) Derjelbe erhält auf Kosten der Abtheilung dergleichen Apparate von Büchern, Facsimiles und Siegelabgüssen, den er namentlich auf Reisen für die Ausführung der übertragenen Arbeiten benötigt, hat aber denselben bei dem Austritte aus dem Verbande zurückzustellen.

7) Derjelbe hat ein Anrecht auf jährlich sechs Wochen Urlaub.

8) Sollte derjelbe aus irgend einem Grunde einen längern Urlaub begehrn und von dem Leiter bewilligt erhalten, so verzichtet er auf so lange Zeit, als solcher Urlaub die sechs Wochen überschreitet auf die entsprechenden Raten des Jahresgehaltes.

9) Von beiden Seiten gilt vierjährige Kündigung.

Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Bezeichnungen unterzeichnet worden.

Wien 2 Januar 1880

Dr. Th. Sind

Dr L. v. Othenthal